

Luzern, 4. November 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 471**

Nummer: A 471
Protokoll-Nr.: 1194
Eröffnet: 16.06.2025 / Finanzdepartement

Anfrage Affentranger-Aregger Helen und Mit. über die Erbschaftssteuersituation im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie hoch sind die jährlichen Erbschaftssteuereinnahmen (Durchschnitt der letzten Jahre) im Kanton Luzern, aufgeteilt auf Verwandtschaftsgrade (inkl. Partnerschaft ohne gemeinsamen Wohnsitz)?

Die jährlichen Erbschaftssteuereinnahmen der letzten 10 Jahre betragen wie folgt:

Jahr	Gemeinden (inkl. Erbschaftssteuer für Nachkommen)	Kanton		Total In Franken
		In Franken	In Franken	
2015	22'230'000	17'425'000		39'655'000
2016	29'851'000	23'151'000		53'002'000
2017	18'273'000	12'393'000		30'666'000
2018	27'727'000	23'032'000		50'759'000
2019	20'754'000	15'740'000		36'494'000
2020	15'098'000	13'837'000		28'935'000
2021	34'404'000	24'840'000		59'244'000
2022	26'423'000	23'790'000		50'213'000
2023	15'958'000	24'343'000		40'301'000
2024	16'480'000	26'030'000		42'510'000

Quelle: LUSTAT Gemeindefinanzstatistik und Jahresberichte Kanton

Die Erbschaftssteuer wird im Kanton Luzern durch die Gemeinden, in der Regel durch deren Teilungsämter, erhoben. 70 Prozent der Erbschaftssteuern (ausgenommen sind die Nachkommenserbschaftssteuern, welche vollumfänglich den Gemeinden zukommen) fallen dem Kanton zu. Es gibt keine kantonsweite einheitliche Informatik-Lösung für die Erhebung der Erbschaftssteuer. Die Gemeinden erfassen die Erbschaftssteuerdaten nicht nach Verwandtschaftsgraden und haben auch keine entsprechende rechtliche Verpflichtung, eine solche entsprechende Statistik zu führen. Jedoch ist anzunehmen, dass die überwiegende Mehrheit der Erbfälle zwischen direkten Verwandten anfallen.

Zu Frage 2: Der einleitende Vergleich der Maximalbelastung zeigt, dass die Erbschaftssteuerbelastung im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen hoch ist. Wo steht der Kanton Luzern im Vergleich zu den genannten Kantonen unter Berücksichtigung aller Faktoren (Verwandtschaftsgrad, Freigrenzen, Progression usw.)?

Die Erbschaftssteuer im Kanton Luzern ist als sog. Erbanfallsteuer ausgestaltet, bei der sich der anwendbare Steuersatz aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. der Erblasserin und der begünstigten Person ergibt. Zusätzlich wird abgestuft nach Betrags Höhe ein prozentualer Zuschlag zum Steuerbetrag dazugeschlagen (sog. Progressionszuschlag). Bei der sogenannten Nachlasssteuer wird hingegen für den gesamten Nettonachlass ein einheitlicher Steuersatz zuzüglich eines allfälligen prozentualen Progressionszuschlags angewandt, ungeachtet des Verwandtschaftsgrades. Zurzeit sieht nur der Kanton Solothurn eine Nachlasssteuer mit progressiv ausgestaltetem Tarif vor.

Erbanfälle zugunsten von überlebenden Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebenspartnerschaft sowie Nachkommen¹ sind im Kanton Luzern von der Erbschaftssteuer befreit. Als Nachkommen gelten Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder, aussereheliche Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder. Bezuglich dieser Personengruppe ist die Lage im Kanton Luzern vergleichbar mit derjenigen in den Kantonen Schwyz und Obwalden, da der Kanton Luzern wie vorgenannte Kantone auch keine Schenkungssteuer kennt.

Eine Übersicht der Steuersätze, Freibeträge und allfälliger Progressionszuschläge in den Zentralschweizer Kantonen:

Kanton	Steuersätze	Progressionszuschlag
Obwalden	Keine Steuer	Keine Steuer
Schwyz	Keine Steuer	Keine Steuer
Nidwalden	5 - 15 %	Kein Progressionszuschlag
Zug	10 - 20 %	Kein Zuschlag, sondern Abschlag zwischen 80 und 0 %
Uri	8 – 24 %	Kein Progressionszuschlag
Luzern	6 – 20 %	Zuschlag von 0 – 100 %

Kanton	Steuerbefreiung	Freibeträge
Obwalden	Keine Steuer	Keine Steuer
Schwyz	Keine Steuer	Keine Steuer
Nidwalden	Zuwendungen an Ehegatten, sowie Vor- und Nachkommen, Personen mit gleichem Wohnsitz für min. 5 Jahre, Geschäftsvermögen zur Unternehmensfortführung	20'000 Fr.
Uri	Zuwendungen an Ehegatten, Eltern und Kindern, Personen mit gleichem Wohnsitz für min. 5 Jahre	15'000 Fr.
Zug	Zuwendungen an Ehegatten, Lebenspartner sowie Eltern und Nachkommen,	5'000 Fr.
Luzern	Ehegatten und Nachkommen ²	Teilweise 100'000 Fr. ³

¹ Vorbehalten bleibt die kommunale Erbschaftsteuer für Nachkommen von max. 2 Prozent, die von bestimmten Gemeinden erhoben wird (https://steuerbuch.lu.ch/band3/erbschaftssteuer/estg_steuersatz).

² Nachkommenssteuer auf Gemeindeebene möglich

³ Auf Gemeindeebene Steuerfreiengrenze für Nachkommen

Einen Überblick über alle Schweizer Kantone lieferte das Steuermäppchen der Eidgenössischen Steuerverwaltung⁴. Eine Übersicht zur Rangierung des Kanton Luzerns für unterschiedliche Verwandtschaftsgrade und unterschiedliche Beträge der Erbanfälle liefert das Steuermonitoring im Anhang.

Zu Frage 3: Wie schätzt die Regierung diesen Wettbewerbsnachteil ein, und gibt es Bemühungen, diesen zu vermindern?

Im Bereich der Erbschaftssteuer wurden in den letzten Steuergesetzrevisionen verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkantonen zu vermindern:

- Steuergesetzrevision 2018: Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten und eingetragenen Partnern
- Steuergesetzrevision 2011: Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen
- Steuergesetzrevision 2005: Erhöhung der Freigrenze bei der kommunalen Erbschaftssteuer für Nachkommen

Die bisherigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen haben bislang keine umfassenderen Massnahmen zugelassen. Um gegenüber den Nachbarkantonen aufzuschliessen zu können, bedarf es jedoch weiterer Massnahmen, die in der Antwort zur Frage 8 vorschlagen werden.

Zu Frage 4: Wie die Kantone Schwyz und Obwalden kennt der Kanton Luzern keine Schenkungssteuer. Wie schätzt die Regierung diesen Wettbewerbsvorteil ein?

Der Kanton Luzern hatte im Gegensatz zu anderen Kantonen nie eine Schenkungssteuer eingeführt. Dieser Umstand ermöglicht es, ohne steuerliche Belastung eine Nachfolgeregelung, insbesondere Unternehmensnachfolgen, schon zu Lebzeiten des Erblassers umzusetzen. Damit wird sichergestellt, dass die für Investitionen benötigten finanziellen Mittel im Unternehmen verbleiben und dessen Fortführung nicht erschwert wird. Diese Möglichkeit stellt einen wesentlichen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Luzern dar. Der Kanton Luzern ist der einzige Kanton, der eine Erbschaftssteuer erhebt, aber keine Schenkungssteuer kennt.

Zu Frage 5: Schenkungen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ausgerichtet werden, werden mit der Erbschaftssteuer im Kanton Luzern besteuert. Wie hoch sind die jährlichen Erbschaftssteuereinahmen (Durchschnitt der letzten Jahre) im Kanton Luzern, welche auf solche Schenkungen anfallen?

Für die dezentral durch die Gemeinden erhobene Erbschaftssteuer gibt es keine solche Statistik (vgl. Antwort zu Frage 1). Wir schätzen die Anzahl solcher Fälle jedoch als gering ein.

⁴ <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuersystem/steuermäppchen/erbschafts-schenkungssteuer-de-fr.pdf.download.pdf/erbschafts-schenkungssteuer-de-fr.pdf>

Zu Frage 6: Die vorgenannte Regelung führt zu einer erheblichen Lotterie: Wer eine Schenkung 5,5 Jahre vor dem Tod des Schenkers erhält, zahlt keine Steuer; wer eine Schenkung 4,5 Jahre vor dem Tod des Schenkers erhält, zahlt bis zu 40 Prozent Steuern. Ist es denkbar, diese Regelung zu ändern? In welcher Form könnte sich die Regierung eine Änderung bzw. Ausglättung dieser Regelung vorstellen?

Die Bestimmung in § 6 Absatz 1 EStG ([SRL 630](#)) wurde seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, um Umgehungsversuchen vorzubeugen. Da Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Nachkommen⁵ erbschaftssteuerbefreit sind, kommt diese Regelung nur bei Schenkungen gegenüber weiter entfernten Verwandten und Dritten zur Anwendung.

Die 5-Jahresfrist ermöglicht es einerseits legitime, langfristig geplante Schenkungen ohne Steuerfolgen zu tätigen, andererseits werden gezielt «kurzfristige» Schenkungen, die nur dem Zwecke der Steuervermeidung vorgenommen werden, erfasst. Solche verobjektivierte Sperrfristen finden sich auch in anderen Steuerbereichen (z. B. § 27a Abs. 1 Bst. a und § 75 Abs. 4 StG; [SRL 620](#)) und Rechtsgebieten (z. B. Art. 79b Abs. 3 BVG; [SR 831.40](#)) und haben sich bewährt. Diskutabel ist jedoch, ob die Frist von 5 Jahren nach wie vor verhältnismässig ist, um eine etwaige Steuerumgehung zu verhindern. Eine allfällige Änderung dieser Regelung soll deshalb im Rahmen eines steuerlichen Massnahmenpakets überprüft werden.

Zu Frage 7: Welchen Einfluss hat die Erbschaftssteuer bei einer Nachfolgeregelung bei einem KMU-Familienunternehmen? Wo müsste man ansetzen, um allfällige Schwierigkeiten zu entschärfen?

Da in den meisten Fällen eine Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie geregelt wird und eine allfällige kommunale Erbschaftssteuer für Nachkommen maximal 2 Prozent ausmacht, beeinflusst die Erbschaftssteuer die Nachfolgeregelung von Familienunternehmen kaum. Nachfolgeregelungen ausserhalb des Familienkreises können mangels Schenkungssteuer zu Lebzeiten steuerfrei erfolgen.

Zu Frage 8: Sieht die Regierung unter Berücksichtigung der vorgenannten Fragen bzw. Antworten Handlungsbedarf im Bereich Erbschaftssteuern? Wenn ja, welchen?

Unser Rat erachtet es aus finanzpolitischer Sicht als essenziell, Massnahmen mit finanzieller Tragweite in eine ganzheitliche Steuerstrategie einzubetten.

⁵ Vorbehalten bleibt die kommunale Erbschaftssteuer für Nachkommen von max. 2 Prozent, die von bestimmten Gemeinden erhoben werden (https://steuerbuch.lu.ch/band3/erbschaftssteuer/estg_steuersatz).